

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 1

Artikel: Achte AHV-Revision : die Erhöhung der Renten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man wird alt, wenn man sein Ideal im Stich läßt. Die Jahre lassen Spuren im Gesicht, das verratene Ideal läßt Spuren in der Seele zurück. Der tägliche Kram, die Zweifel, die Ängste und Verzweiflung sind unsere Feinde, sie ziehen uns zur Erde nieder und machen uns zu Staub, bevor wir sterben. Jung ist, wer noch staunen, sich wundern kann. Ihr bleibt jung, solange ihr empfänglich seid. Empfänglich für alles, was schön ist, gut und groß. Empfänglich für die Botschaften der Natur, des Menschen, des Unendlichen.»

Wir wünschen unsern Lesern und Mitarbeitern von Herzen einen glückhaften und zuversichtlichen Start ins neue Jahr. Mw.

Achte AHV-Revision – Die Erhöhung der Renten

Einer Pressemitteilung des Eidg. Departements des Innern entnehmen wir folgende aufschlußreiche Angaben:

1. Die *achte AHV-Revision* bringt eine beachtliche Erhöhung aller AHV- und Invalidenrenten sowie der Hilflosenentschädigungen der AHV und Invalidenversicherung in zwei Phasen. *Die erste Phase tritt am 1. Januar 1973, die zweite am 1. Januar 1975 in Kraft.* Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die erste Phase.

2. *Die gegenwärtig laufenden Renten* beruhen auf der Rentenformel der siebennten AHV-Revision. 1969/70 betrug die einfache Altersrente (Vollrente) im Minimum 200, im Maximum 400 Franken im Monat. Auf 1. Januar 1971 erfolgte ein Teuerungsausgleich von 10 Prozent. Das Minimum der einfachen Altersrente beläuft sich heute somit auf 220, das Maximum auf 440 Franken im Monat.

3. Auf 1. Januar 1973 werden sowohl die laufenden wie die neu entstehenden einfachen Altersrenten, vom Stand 1969/70 aus gerechnet, praktisch verdoppelt. Sie betragen ab Neujahr somit 400 bis 800 Franken im Monat.

4. Die *einfache Altersrente* ist die *Berechnungsgrundlage für alle übrigen Rentenarten*. Diese stehen zu ihr in einem prozentualen Verhältnis. Die Relationen bleiben sich mit folgenden zwei Ausnahmen gleich. Die Ehepaaraltersrente beträgt von 1973 an nicht mehr 160, sondern 150 Prozent, die Zusatzrente für die 45- bis 59jährige Ehefrau nicht mehr 40, sondern 35 Prozent, der einfachen Altersrente. Mit diesen Änderungen soll eine Überversicherung in gewissen Fällen vermieden werden. Zur Vermeidung von weiteren Überversicherungsfällen dient außerdem eine neue Kürzungsregel. Diese verhindert, daß die Summe mehrerer Kinder- oder Waisenrenten zusammen mit der Rente der Mutter oder des Vaters das weggefallene Einkommen wesentlich übersteigt.

5. Nachstehend werden die *neuen Ansätze* der Vollrenten den bisherigen Beträgen gegenübergestellt.

Rentenart	Franken im Monat	
	bisher	neu
— Einfache Altersrente	220—440	400— 800
— Ehepaarsrente	352—704	600—1200
— Zusatzrente für die 45- bis 59jährige Ehefrau	88—176	140— 280

— Witwenrente	176—352	320— 640
— Einfache Waisenrente sowie Kinderrente für Rentenbezüger mit Kindern	88—176	160— 320
— Vollwaisenrente	132—264	240— 480
— Hilflosenentschädigung bei schwerer Hilflosigkeit	157	320

Die *Invalidenrenten* entsprechen betragsmäßig den AHV-Renten. Die achte AHV-Revision bringt jedoch den Geburts- und Frühinvaliden eine um 25—33 Prozent erhöhte Minimalrente.

6. Infolge der achten AHV-Revision müssen über eine Million AHV- und Invalidenrenten in wenigen Wochen umgerechnet werden, was den AHV-Ausgleichskassen ganz beträchtliche Umtriebe verursacht. — Die Rentenberechtigten werden daher ersucht, wegen der neuen Rentenbeträge *von schriftlichen oder telephonischen Rückfragen oder mündlichen Vorsprachen abzusehen*. Sie können darauf zählen, daß ihnen die erhöhten Leistungen im Januar 1973 ausgerichtet werden.

7. Die achte Revision berührt auch die Ergänzungsleistungen zur AHV und Invalidenversicherung. Sie verbessert zudem die AHV-rechtliche Stellung der Frau und der Mutterwaisen. Andererseits erfordert sie höhere Beiträge sowohl von den Versicherten und ihren Arbeitgebern wie auch von Bund und Kantonen. Hierüber folgen noch besondere Mitteilungen. gk

Not in der Wohlstandsgesellschaft

Diplomarbeit der Schule für Soziale Arbeit Zürich, von MARIA GEBHARD und REGINA WELTI, Dezember 1971, 89 Seiten vervielfältigt. Unter Signatur Gr. 2113 leihweise erhältlich beim Schweizerischen Sozialarchiv, Neumarkt 28, 8001 Zürich.

Zusammenfassung von Dr. WALTER RICKENBACH, Zürich.

Die vorliegende Untersuchung ist auch für den Amtswalter der öffentlichen Fürsorge so aufschlußreich, daß sich ihre Zusammenfassung in dieser Zeitschrift lohnen dürfte. Dabei beschränken wir uns vor allem auf das Praktische und gliedern unsere Ausführungen in teilweiser Anlehnung an die Diplomarbeit in folgende Punkte:

I. Fragestellung

Diese lautet: 1. Welches sind die ausschlaggebenden Bedingungen, die verursachen, daß trotz allgemeinem Wohlstand und allgemeiner Hochkonjunktur noch gewisse Personen bedürftig (d.h. bei der öffentlichen Fürsorge anhängig, Berichterstatter) werden? 2. Wie sieht die Hilfe aus, die die öffentliche Fürsorge diesen Personen angedeihen läßt? — Bei dieser Fragestellung scheint der Titel der Diplomarbeit etwas weitgefaßt; denn die Not in der Wohlstandsgesellschaft besteht ja nicht nur im Anhängigsein bei der öffentlichen Fürsorge, sondern zum Beispiel auch in Depression, Isolation, Anpassungsschwierigkeiten, Drogenabhängigkeit usw.